

Sachdarstellung

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die IBC SOLAR Projects GmbH plant auf der ehemaligen militärischen Liegenschaft (Flurstücke 172, 174 und 352, Flur 4, Gemarkung Oedingen) ca. 2 km nordwestlich von Lennestadt-Oedingen die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage. Die Solarmodule sollen sich auf den Freiflächen sowie auf neun bereits vorhandenen Hallendächern verteilen und eine installierte Leistung von ca. 10 MWp haben. Diesem entspricht bei optimaler Ausnutzung eine jährliche Stromproduktion von ca. 9.500.000 kWh. Der Betrieb dieser Anlage ist zunächst für 25 Jahre projektiert, ggf. ist eine Verlängerung um fünf Jahre vorgesehen. Die Fläche ist im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) und wird von der IBC SOLAR für die geplante Betriebsdauer gepachtet. Derzeit wird die Fläche extensiv beweidet, dies soll auch – mit geeigneten Schafrassen – nach Errichtung der Solarmodule weiterhin möglich sein.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen erfordert eine Darstellung als Sondergebiet im Flächennutzungsplan bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Stadt Lennestadt steht dem Vorhaben positiv gegenüber und so hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen am 19.01.2016 beschlossen, die entsprechenden bauleitplanerischen Verfahren einzuleiten.

Mit diesem Änderungsverfahren soll der 16 ha große Bereich der geplanten Freiflächensolarenergieanlage auch regionalplanerisch gesichert werden. Die bisherige zeichnerische Darstellung des gültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen wird wie folgt geändert:

- Die Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ wird aufgehoben.
- Der Bereich der Freiflächensolarenergieanlage wird mit einer „Sonstigen Zweckbindung“ umgrenzt, der darunter liegende „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ wird überlagert.
- Die Sonstige Zweckbindung wird durch ein Symbol „R“ für „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ konkretisiert.

Die Änderung der zeichnerischen Festlegungen wird in **Anlage 1** dargestellt. Eine Änderung der textlichen Festsetzungen ist nicht vorgesehen.

2. Planerfordernis und Bedarf

Nach dem oben genannten Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen hat die Stadt Lennestadt eine Anfrage zur landesplanerischen Abstimmung der geplanten 29. Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW gestellt. Anhand der eingereichten Unterlagen wird aus folgenden Gründen eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht gesehen und eine Änderung des Regionalplans für notwendig erachtet.

Zunächst besteht gem. § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) regelmäßig ein Darstellungserfordernis für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha. Die Raumbedeutsamkeit des 16 ha umfassenden Vorhabens kann sowohl anhand der Kriterien „raumbeanspruchend“ und „raumbeeinflussend“ bejaht werden, wobei für die Definition der Raumbedeutsamkeit das Zutreffen eines der beiden Kriterien ausreichen

würde.¹ Das Kriterium der Raumbeanspruchung zielt auf solche Planungen, die nach den Maßstäben des Planungsraumes wegen ihrer Größenordnung herausragen². Da es in der Planungsregion Arnsberg bislang keine Freiflächensolarenergieanlage gibt, die auch nur annähernd über 10 ha groß ist, und es im Kreis Olpe noch gar keine Anlage dieser Art gibt, kann dies Kriterium für die geplante Anlage in Lennestadt-Oedingen bejaht werden. An das Kriterium der Raumbeeinflussung werden gemäß der Kommentierung konkrete Anforderungen gestellt. Zwar muss die Beeinflussung nicht mehr eng bodenbezogen sein, dennoch sollte sie unmittelbar und konkret sein.³ Diese Beeinflussung wird im konkreten Planungsfall auf die im Regionalplan vorgenommene Funktionszuweisung dieses Bereichs für den Landschaftsschutz und die landschaftsorientierte Erholung gesehen.

Für Freiflächensolarenergieanlagen gibt es im Regionalplan Arnsberg bislang kein Planzeichen, ebenso wenig ist diese Darstellung in der Anlage 3 zur LPIG DVO vorgesehen. § 35 Abs. 4 LPIG DVO eröffnet jedoch die Möglichkeit, bei Bedarf aus den angegebenen Planzeichen sinngemäß neue Planzeichen zu entwickeln. Da die Freiflächensolarenergieanlage durch die geplante Beweidung und die nur temporäre Nutzung auch weiterhin agrarisch nutzbar ist, soll der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich mit einer sonstigen Zweckbindung belegt werden. In diesem Fall wird der Zweck mit „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ angegeben und durch ein „R“ symbolisiert.

Dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ ist in diesem Gebiet mit der Überlagerung durch BSLE eine Funktion zugewiesen. Innerhalb der BSLE soll neben der Sicherung der natürlichen Leistungsfähigkeit und der Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters (Landschaftsbild) auch die landschaftsorientierte Erholung im Vordergrund stehen. Das Vorhaben liegt im Naherholungsbereich der Ortslage Oedingen und wird von mehreren Wanderwegen berührt bzw. eingesehen. Insbesondere die weite Einsehbarkeit des Geländes und die deutliche Überprägung des Bereiches durch die Solarmodule mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sprechen an dieser Stelle gegen eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck BSLE. Grundsatz 11 des gültigen Regionalplans – Teilabschnitt Oberbereich Siegen führt zudem aus, dass „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen (...) des Landschaftsbildes führen können, (...) zu unterlassen“ sind. Daher wird die BSLE-Darstellung im Bereich der geplanten Freiflächensolarenergieanlage zurückgenommen.

Der Bedarf an Freiflächensolarenergieanlagen kann nicht wie zum Beispiel der Gewerbeflächenbedarf in konkreten Hektarzahlen für jede Gemeinde berechnet werden. Es ist jedoch das erklärte Ziel der Bundesregierung und der Landesregierung NRW, den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich zu steigern. Dazu gehört neben dem Ausbau der Windenergie auch die Solarenergienutzung. Vorrang hat hier die Nutzung vorhandener Gebäude, aber auch die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und politischer Wille. Dies spiegelt sich u. a. in den Förderbestimmungen im „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“.

Unter diesen Gesichtspunkten besteht für das Vorhaben der Freiflächensolarenergieanlage in Lennestadt-Oedingen ein Bedarf und die planerische Absicherung ist gerechtfertigt.

¹ Vgl. § 3, Rdnr. 103 in Spannowsky, Runkel, Goppel: „ROG – Kommentar“, München, 2010

² Vgl. § 3, Rdnr. 109 in [ebenda]

³ Vgl. § 3, Rdnr. 111 ff. in [ebenda]

3. Standortwahl

Die Investition in Freiflächensolarenergieanlagen ist eng an die Förderung durch das EEG gebunden. Die Förderung ist an bestimmte standortbedingte Voraussetzungen gebunden. Die Nutzung ehemaliger militärischer Konversionsflächen ist eine mögliche Flächenkategorie für die Errichtung solcher Anlagen. Auch die Vorgaben in den Entwürfen des künftigen Landesentwicklungsplans (LEP) und des Sachlichen Teilplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg orientieren sich an diesen Vorgaben. Unter diesen Voraussetzungen ist keine Alternative im Gemeindegebiet gegeben. Neben den räumlichen Vorgaben ist in diesem Fall zu beachten, dass es sich um eine vorhabenbezogene Regionalplanänderung handelt, es also auch für den Vorhabenträger verfügbare bzw. vernünftige Alternativen sein sollten. Der Standort und mögliche Alternativen sind zudem von dem Vorhabenträger auch unter wirtschaftlichen Aspekten zu betrachten, die Flächen müssen beispielsweise über genügend Sonneneinstrahlung und über eine gute topographische Ausrichtung verfügen.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit § 12 Abs. 4 LPIG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) bereits auf Planungsebene soll erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt umfassend und frühzeitig, dem Konkretisierungsgrad des Planungsstandes entsprechend berücksichtigt werden. Die SUP ergänzt somit die vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen in späteren Zulassungsverfahren. Ziel der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplans in der Planungshierarchie sind dabei nur solche Angaben zu machen, die entweder bereits vorliegen oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

Zur Wahrung der Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der Regionalplanung insbesondere die sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betrachtet. So sollen Festlegungen vermieden werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der Umweltbericht (**Anlage 3**) enthält die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen für die geprüften Alternativen. Nach § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 2 LPIG wird der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der zeichnerischen – und ggf. textlichen – Festlegungen sowie der Begründung den Beteiligten (vgl. **Anlage 2**) und der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Umweltbelange sind im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

4.2 Scoping

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) sind gemäß § 9 Abs. 1 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Änderung berührt werden können, zu beteiligen. Das Scoping dient der Festlegung des Untersuchungsraums sowie der Klärung von Inhalt, Umfang und Methode des zu erstellenden Umweltberichts; auch werden die bei

den Beteiligten dazu verfügbaren Informationen erhoben. Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 04.03.2016 mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 08.04.2016 eingeleitet. Aufgrund der eingegangenen Rückäußerungen wurde auf einen mündlichen Scoping-Termin verzichtet, insbesondere, da keine Standortalternativen zur Prüfung angeregt wurden.

4.3 Ergebnis der Umweltprüfung

Bei dem Bereich der 4. Regionalplanänderung handelt es sich um ein ehemaliges militärisches Sperrgebiet einer NIKE-Feuerstellung. Die mit einer Doppelzaunanlage abgesperrte, dem öffentlichen Zutritt entzogene Konversionsfläche ist durch bauliche Anlagen, Gebäude, wallartige Aufschüttungen und großflächige Abgrabungen sowie innere Erschließungsstraßen geprägt. Die Fläche wird zur Zeit landwirtschaftlich als Weidefläche genutzt.

Die derzeitige Darstellung als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" ist mit der Festlegung "Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) überlagert und soll durch diese Regionalplanänderung in einen Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ geändert werden.

Aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Planung und den Bau von Freiflächensolarenergieanlagen wurden im Laufe des Regionalplanänderungsverfahrens weder seitens der Bezirksregierung, der Stadt Lennestadt noch von den im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt sein könnte, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten gesehen.

Das Plangebiet wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte stark anthropogen verändert und durch seine militärische Nutzung und die vorhandene Einzäunung in vielerlei Hinsicht der Natur und dem Menschen entzogen.

Im Änderungsbereich sind keine naturschutzrechtlich geschützten Bereiche, keine schutzwürdigen Biotope oder Biotopverbundflächen vorhanden. Der Grad der Naturnähe der Böden ist sehr gering. Es kommen keine Oberflächengewässer und Quellen vor und es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Der Standort ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft worden, welches auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene geprüft werden muss.

Das Plangebiet wird vom Landschaftsplan Nr. 2 des Kreises Olpe umschlossen, der das Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke-Lennebergland“ festsetzt, wurde aber von diesem ausgenommen und ist deshalb von dessen Festsetzungen nicht betroffen.

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung ist ein Verlust von Waldflächen verbunden, landwirtschaftliche, zurzeit beweidete Flächen werden reduziert bzw. eine Beweidung eingeschränkt. Damit sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt verbunden. Es werden jedoch keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope und keine bedeutsamen Flächen für den Biotopverbund beansprucht. Im Umfeld des Plangebietes kommen gleiche Lebensräume ähnlicher Qualität und Vielfalt, insbesondere Waldbereiche, vor.

Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen nicht auszuschließen. Eine abschließende Prognose ist aufgrund des unzureichenden Datenmaterials derzeit nicht möglich.

Das Plangebiet und umgebende Bereiche liegen insgesamt in einem Landschaftsraum, der sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet. Es ist aufgrund seiner Ortsnähe von Bedeutung für die Naherholung. Durch Lichtreflexe und die technische Überprägung können sich Auswirkungen auf die Erholungseignung ergeben, die aber aufgrund von Sichtverschattungen und der südexponierten Ausrichtung der Anlage in ihrem Ausmaß nicht überall wirksam sein werden.

Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt). Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen und die Qualität der gewachsenen dörflichen Strukturen im Umfeld mindern. Die vorhandene Überprägung des Landschaftsbildes durch die ehemalige militärische Anlage wird durch diese erneute Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsausschnittes weiter verstärkt.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild als erheblich eingestuft.

5. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Die beabsichtigte Darstellung „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ bei Lennestadt-Oedingen schafft die regionalplanerische Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage der IBC SOLAR Projects GmbH. Dabei ist die Verträglichkeit der Planänderung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen. Entsprechend den gestuften Beachtungspflichten nach § 4 Abs.1 ROG ist zu prüfen, ob

- die berührten (förmlichen) Ziele der Raumordnung beachtet sind,
- die berührten Grundsätze der Raumordnung entsprechend ihrer intendierten Orientierungswirkung berücksichtigt sind und
- die sogenannten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren, landesplanerische Stellungnahmen, Ziele in Aufstellung) berücksichtigt wurden.

Maßgeblich sind hier der LEP, der Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereich Siegen des Regionalplans Arnsberg sowie die Entwürfe des neuen LEP und des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Arnsberg. Die auf Bundesebene formulierten Grundsätze im ROG wurden in den genannten Planwerken auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene konkretisiert, so dass darauf nicht mehr abgestellt wird.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind in dem konkreten Vorhaben zu überprüfen:

Freiraumschutz, Freiraumfunktionen, Natur und Landschaft:

- *Nach Ziel B.III.1.2.3 LEP darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn dies erforderlich ist.*
- *Ziel B.III.1.2.5 LEP verlangt, dass eine Inanspruchnahme von Freiraum, soweit sie erforderlich ist, flächensparend und umweltschonend erfolgen muss.*

Durch die oben ausgeführten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Inanspruchnahme des Freiraums gerechtfertigt. Die militärische Konversionsfläche ist zudem kein gänzlich unbelasteter Freiraumbereich, auch wenn die Wirkungen auf die Umgebung im Vergleich zur geplanten Nutzung sich deutlich unterscheiden. Mit der Absicht, die eingezäunte Freiflächensolarenergieanlage auch weiterhin agrarisch zu nutzen, wird die Fläche zudem nicht komplett dem Freiraum entzogen, die Projektierung für 25 plus ggf. weitere fünf Jahre ist zudem nur eine temporäre Freirauminanspruchnahme.

- *Ziele B.III.2.2.1 - 2.5 des LEP enthalten Festlegungen zu Erhalt, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.*
- *Sie werden konkretisiert in Ziel 13 und Grundsatz 9 des Regionalplans zum Freiraumschutz im Allgemeinen und in Ziel 18 und Grundsatz 11 des Regionalplans zum Landschaftsschutz in BSLE.*

Der Umweltbericht arbeitet diese Zielsetzungen systematisch ab, daher wird für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Freiraumfunktionen auf den Umweltbericht **(Anlage 3)** verwiesen. Im Ergebnis sind überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- *Nach Ziel B.III.2.2.6 des LEP sind die landesweit festgelegten wertvollen Kulturlandschaften vorbildlich zu erhalten, in ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.*

Auch dieser Aspekt wird im Rahmen des Umweltberichts geprüft. Mit der Festlegung der Zweckbindung als „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Charakter der Kulturlandschaft zu erwarten.

- *Ziel C.V.2.1 des LEP verlangt die Erhaltung und Entwicklung des siedlungsnahen Freiraums hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen.*
- *Ziel C.V.2.2 legt fest, attraktive Freiraumbereiche für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu sichern.*

Die geplante Freiflächensolarenergieanlage liegt im siedlungsnahen Freiraum und das Umfeld wird für den Tourismus und die Naherholung genutzt (Wanderwege). Insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht zwar als erheblich bewertet, im Ergebnis aber nicht durchschlagend.

Regenerative Energien

- *Die Ziele D.II.2.1 und 2.4 des LEP verankern die Förderung der Nutzung sowie der Erzeugung von regenerativen Energien als raumordnerisches Ziel.*
- *Der Entwurf 2 des zukünftigen LEP greift die Förderbedingungen des EEG auf und ermöglicht die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen auf baulich vorgeprägten Konversionsflächen.*
- *Entsprechend sieht der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Arnsberg eine analoge Regelung vor.*

Mit der Freiflächensolarenergieanlage wird dem Ziel, die Erzeugung regenerativer Energien zu fördern, entsprochen. Das hier betrachtete Planvorhaben entspricht den in den genannten Entwürfen formulierten standörtlichen Anforderungen.

Zusammenfassend ist die Belegung des Allgemeinen Freiraums mit der Zweckbindung „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ also erforderlich und begründet. Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung der Festlegung des geplanten Vorhabens im Regionalplan nicht entgegenstehen und überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgt, wird das Erarbeitungsverfahren nach § 19 LPIG durchgeführt.

Zunächst sind gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 LPIG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Im Einzelnen sind die zu beteiligenden öffentlichen Stellen in der **Anlage 2** unter den Ziffern 1 bis 66 aufgeführt. Die Beteiligtenliste wird auf der Grundlage von § 33 LPIG DVO vom Regionalrat festgelegt. Die Beteiligungsfrist wird auf zwei Monate festgesetzt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 1 und 2 LPIG für die Dauer von zwei Monaten bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Olpe öffentlich ausgelegt sowie ergänzend elektronisch veröffentlicht. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei dem Beschluss über die Regionalplanänderung zu berücksichtigen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Verfahrensbeteiligten gemäß § 19 Abs. 3 LPIG mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis und das Erarbeitungsverfahren wird dem Regionalrat berichtet, der anschließend den Aufstellungsbeschluss fassen kann (§ 19 Abs. 3 und 4 LPIG).

Schließlich folgen noch das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde und die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (§ 19 Abs. 6 LPIG).